

25. MAI 2021

Monika Kep
[REDACTED]
53721 Siegburg

21.05.2021

An den Vorsitzenden
des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses
Herrn Bürgermeister Stefan Rosemann
Nogenter Platz 10
53721 Siegburg

nachrichtlich an
die Vorsitzenden der Ratsfraktionen
Herrn Jürgen Becker -CDU-
Herrn Frank Sauerzweig -SPD-
Frau Astrid Thiel -B 90/Die Grünen-
Herrn Mathias Horn -FDP-
Herrn Michael Otter -Die Linke-
Herrn Ralf Wesse -SBU-
sowie
Herrn Dr. Fleck -Volksabstimmung-

Beschwerde gemäß § 24 GO NRW

Verkehrsrechtliche Anordnung baustellenbedingter Halt- und Parkeinschränkungen
hier: Bauobjekt SchneiderBau GmbH „Brandstraße/Ecke Zeithstraße“, Siegburg

Meine Schreiben vom 08.01.2021 und 08.02.2021, Telefonat mit dem Sachbearbeiter des Ordnungsamtes Herrn Siebers vom 08.03.2021, E-Mail an Herrn Siebers vom 09.03.2021, mein Schreiben vom 07.04.2021
Schreiben der Verwaltung vom 14.04.2021 und 05.05.2021

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit erhebe ich Beschwerde hinsichtlich der von dort erfolgten Bearbeitung in obiger Angelegenheit.

So ist mir absolut unerklärlich, wie die Sachbearbeiter des Ordnungsamtes zu der Einschätzung gelangen konnten, dass nach dem Ortstermin im Februar eine schriftliche Antwort entbehrlich gewesen wäre. Ich verweise insoweit auf mein Telefonat mit Herrn Siebers vom 08.03.2021 sowie meine E-Mail vom 09.03.2021, in denen ich doch sehr eindeutig um eine schriftliche Antwort gebeten hatte. Es bedurfte dann hier erst noch einmal meines Schreibens vom 07.04.2021 (in dem ich wiederholt u. a. auch diesen Punkt angesprochen habe), um in der Sache **erstmalig nach rund vier Monaten** überhaupt eine **inhaltliche Stellungnahme** zu erhalten. Bei aller Geduld und Nachsicht ist dies so nicht hinnehmbar und erst recht mit Blick auf den seitens Ihrer Behörde reklamierten Anspruch einer bürgerfreundlichen Verwaltung völlig inakzeptabel. Im Übrigen wäre es nett gewesen, wenn der obige Ortstermin vorab kurzfristig angekündigt worden wäre. So war es nur einem glücklichen Zufall zu verdanken, mich zu diesem Zeitpunkt zu Hause überhaupt angetroffen haben.

Mit Schreiben vom 05.05.2021 wird seitens der Verwaltung noch einmal der „grundsätzliche Bedarf der Halteverbotszone für die noch arbeitenden Gewerke“ an der Baustelle betont. Die grundsätzliche Notwendigkeit einer entsprechenden verkehrsrechtlichen Anordnung wird von mir ja auch keineswegs in Abrede gestellt. Kritisiert hatte ich lediglich die bislang fehlende Beschränkung des Haltverbots auf Werkstage sowie in Frage gestellt, ob und **inwieweit** ein mittlerweile seit **über dreieinhalb Jahren bestehendes Dauerhaltverbot** vor dem Hintergrund längerer Phasen des Baustillstands **sachlich gerechtfertigt bzw. rechtlich geboten** ist.

Zum ersten Punkt hat das Ordnungsamt ja zwischenzeitlich eine gewisse Einsichtsfähigkeit erkennen lassen und ist meiner Aufforderung in der Weise nachgekommen, eine wochenzeitliche Beschränkung des Haltverbots auf die Werkstage von Montag bis Freitag anzuordnen. Es erschließt sich mir allerdings nicht, aus welchen Gründen eine solche Regelung nicht bereits zu einem deutlich früheren Zeitpunkt hätte getroffen werden können. Die Verwaltung führt diesem Zusammenhang an, „eine wochenzeitliche Befristung der Parkeinschränkungen wird bei entsprechenden Bauvorhaben grundsätzlich nicht vorgenommen, da zum Teil auch samstags gearbeitet wird“ und „dass auf diese Weise sichergestellt werden soll, dass die Parkflächen am Montagmorgen auch tatsächlich für die Handwerker zur Verfügung stehen.“

Diese Argumentation verfängt allerdings nicht im geringsten. Ich darf darauf hinweisen, dass auch der Samstag allgemein als Werktag gilt, da er weder Sonntag noch gesetzlicher Feiertag ist und damit für den vorausgegangenen Zeitraum im Bedarfsfall einer wochenzeitlichen Beschränkung grundsätzlich zugänglich gewesen wäre. Die dauerhaft und durchgängige Anordnung des Haltverbots auch an Sonn- und Feiertagen stellt sich im Hinblick auf die Interessen der weiteren Anlieger aber als unverhältnismäßig dar und wäre so auch nicht erforderlich gewesen. Damit wäre für die betroffenen Anlieger in der Vergangenheit zumindest die uneingeschränkte Parkmöglichkeit an Sonn- und Feiertagen eröffnet gewesen und hätte für deutlich weniger Frust und Verärgerung gesorgt. Im Übrigen schreibt die VwV zu Zeichen 283 Absolutes Haltverbot, die eine verbindliche Anweisung des Verordnungsgebers an die zuständigen Behörden ist, unmissverständlich vor, ein Haltverbot nur in dem Umfang anzuordnen, soweit dies zwingend erforderlich ist. Deshalb ist stets zu prüfen, ob eine tages- oder wochenzeitliche Beschränkung durch Zusatzzeichen anzuordnen ist. Weshalb das Ordnungsamt hier seit Jahren diese rechtlichen Vorgaben missachtet hat, ist für mich nicht nachvollziehbar.

Für die Zukunft bleibt gleichwohl die von mir wiederholt aufgeworfene Frage offen, ob das Ordnungsamt hier nicht stärker seiner ordnungspolitischen Funktion nachkommen sollte, indem längere Baustillstandsphasen durch die Bauleitung des Bauherren verpflichtend kommuniziert werden sollten, um für diese Zeiträume das Haltverbot kurzfristig aussetzen zu können. Die Verwaltung vertritt hierzu zwar die (leider nicht näher belegte) Auffassung, das „ein vorübergehender Baustopp durch den Vorhabenträger nicht angezeigt werden (müsse)“. Dieser Ansicht vermag ich mich nicht anzuschließen. Denn die Überwachung und Steuerung der Baustelle sowie die regelmäßige Überprüfung der ordnungsgemäßen Umsetzung der Bauarbeiten gehört schließlich zu einer der Kernaufgaben der Bauleitung. D. h. Abweichungen vom termingerechten Ablaufplan sind hier stets als erstes ersichtlich und können entsprechend kommuniziert werden. Wir reden hier nicht von einer Unterbrechung von nur wenigen Tagen, sondern - wie in der Vergangenheit mehrfach eingetreten - von mehreren Wochen bzw. gar Monaten, was sich ja nötigenfalls über das Bautagebuch eindeutig belegen lassen würde.

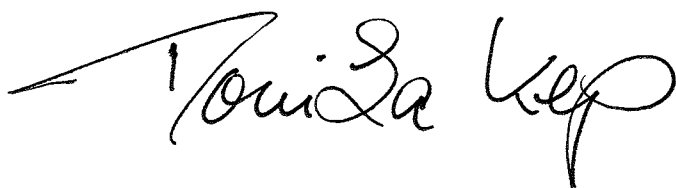
Grundsätzlich sind überflüssige Verzögerungen durch sorgsame Planungen und zügige Durchführung der Maßnahmen zu vermeiden (BGH, Urt. v. 06.11.1997, Az. III ZR 198/96). Wo immer es den Behörden mit wenig Aufwand möglich ist, Beeinträchtigungen zu vermeiden oder zu verkleinern, müssen die entsprechenden Schritte unternommen werden. Damit ließe sich auch dem bislang vorherrschenden Eindruck einer uneingeschränkten Bevorzugung der Interessen des Bauherrn an den auf seinem Grundstück durchgeführten Bauarbeiten gegenüber den Interessen der Anlieger, die mit Blick auf die Parkraumnot in besonderem Maße auf die Nutzung der Straße angewiesen sind, entgegenzutreten.

Zur Frage der weiteren Notwendigkeit eines beidseitigen Haltverbots teilt die Verwaltung mit, dass „dieses schon deshalb erforderlich (sei), um die vorgeschriebene Restfahrbahnbreite gewährleisten zu können.“ Die Antwort irritiert insoweit, als im übrigen Teil der gesamten Brandstraße (Einbahnstraße in Fahrtrichtung Zeithstraße), die dort die gleiche Fahrbahnbreite aufweist wie in dem hier maßgeblichen Abschnitt, beidseitig geparkt werden darf bzw. dies behördlicherseits seit Jahren toleriert wird und dabei die vorgeschriebene Restfahrbahnbreite dennoch ganz offensichtlich eingehalten werden kann.

Im Übrigen ist nunmehr bereits seit rund fünf Wochen – wohl aufgrund eines internen Missverständnisses – durch den Verkehrsdienstleister der Stadt die linksseitige Halteverbotszone mit Entfernung der Verkehrsschilder aufgehoben worden. Dies hat bislang in keiner Weise zu einer Beeinträchtigung der für den Baustellenbetrieb weiterhin rechtsseitig im dortigen Halteverbot noch bestehenden Parkmöglichkeiten geführt. Gleichwohl ist nach Ausführungen der Verwaltung ganz lapidar „eine weitere Anpassung der Parkeinschränkungen nicht vorgesehen“, was insoweit nicht nachvollziehbar ist.

Es war daher die vorstehende Eingabe an den Beschwerdeausschuss des Rates der Stadt Siegburg geboten. Ich gehe davon aus, dass diese fristgerecht auf die Tagesordnung für die nächste Sitzung am 17.06.2021 gesetzt wird und bitte mich sodann zeitnah über die Stellungnahme zu der Beschwerde zu unterrichten.

Mit freundlichem Gruß



Anlagen

bisheriger Schriftverkehr

Monika Kep

~~XXXXXXXXXX~~
53721 Siegburg

Stadtverwaltung Siegburg
z. Hdn. Herrn Siebers
Nogenter Platz 10
53721 Siegburg

08.01.2021

Verkehrsrechtliche Anordnung baustellenbedingter Halt- und Parkeinschränkungen
hier: Bauobjekt SchneiderBau GmbH „Brandstraße/Ecke Zeithstraße“, Siegburg

Sehr geehrter Herr Siebers,

im Zuge des obigen Bauvorhabens sind von Ihnen vor nunmehr bereits seit über drei Jahren, nämlich erstmals mit Wirkung zum 03.11.2017, baustellenbedingte Halt- und Parkeinschränkungen beidseitig im Bereich der Häuser „Brandstraße 6-8“ sowie „Brandstraße 3-5“ verkehrsrechtlich angeordnet worden. Dies ganz offensichtlich deshalb, um dem bauausführenden Unternehmen frontseitig die Aufstellung eines Baukrans sowie die Anlieferung schweren und umfangreichen Baumaterials zu ermöglichen und im weiteren Handwerksbetrieben und bestimmten Gewerken eine objektnahe Parkmöglichkeit für ihre Service- und Werkstattfahrzeuge zu eröffnen.

Mittlerweile sind trotz schleppenden Baufortschritts die Rohbauarbeiten weitestgehend abgeschlossen. Der vor dem Objekt errichtete Baukran wurde bereits vor längerer Zeit abgebaut und entfernt. Der Rohbau ist derzeit noch eingerüstet. Der Bauherr hat jedoch im mittleren Teil des Baustellenabschnitts den variablen Bauzaun so weit zur Gebäudegrenze hin versetzt, damit hier problemlos ein Bau- bzw. Servicefahrzeug parken kann. Es stellt sich daher die Frage, ob und inwieweit die angeordneten Halt- und Parkeinschränkungen insbesondere auch mit Blick auf die Parkraumnot vor Ort noch weiter aufrecht erhalten bleiben müssen.

Anwohnerbeschränkungen sollten in der Abwägung von den Belangen eines Einzelnen (hier Bauherr) gegenüber denen einer Mehrheit (hier übrige Anwohner) im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sowie das Rücksichtnahmegebot sicherlich restriktiv angewendet werden, zumal § 45 Abs. 9 Satz 1 StVO vorschreibt, Verkehrszeichen nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände **zwingend** geboten ist.

Ich darf Sie daher bitten, den Sachverhalt vor diesem Hintergrund noch einmal zu überprüfen und mir Ihre abschließende Entscheidung mitzuteilen.

Mit freundlichem Gruß

Monika Kep

53721 Siegburg

Herrn Bürgermeister
Stefan Rosemann
Nogenter Platz 10
53721 Siegburg

08.02.2021

Verkehrsrechtliche Anordnung baustellenbedingter Halt- und Parkeinschränkungen
hier: Bauobjekt SchneiderBau GmbH „Brandstraße/Ecke Zeithstraße“, Siegburg

Mein Schreiben vom 08.01.2021

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

auf mein o. a. Schreiben bin ich bedauerlicherweise seit nunmehr bereits über 4 Wochen ohne jedwede Antwort geblieben. Diese Art der Kommunikation erschließt sich mir nicht und dürfte insbesondere auch im Hinblick auf den seitens Ihrer Behörde reklamierten Anspruch einer bürgerfreundlichen Verwaltung völlig inakzeptabel sein.

In der Sache selbst impliziert der vorliegende überdurchschnittliche lange Bauzeitraum mit zwischenzeitlich längeren Phasen des Baustillstands die insoweit durchaus berechnete Frage, ob und inwieweit ein solch überlanges **Dauerhaltverbot** vor diesem Hintergrund geboten bzw. sachlich gerechtfertigt ist.

In der derzeit bestehenden Form erachte ich das angeordnete Haltverbot auch deshalb als rechtlich bedenklich und angreifbar, weil es darüber hinaus auch aus einem weiteren Grund gegen das Übermaßverbot und mithin gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verstößt. Das Haltverbot darf nur in dem Umfang angeordnet werden, in dem die Verkehrssicherheit, die Flüssigkeit des Verkehrs oder der ÖPNV es erfordert. Deshalb ist stets zu prüfen, ob eine tages- oder wochenzeitliche Beschränkung durch Zusatzzeichen anzuordnen ist (s. VwV-StVO zu § 45). Die Vorschrift ist eine verbindliche Anweisung des Ordnungsgebers an die zuständigen Behörden.

Außerhalb von Werktagen ist jedwede Bautätigkeit grundsätzlich nicht zulässig. Insoweit wäre neben der derzeitigen tageszeitlichen Beschränkung auf den Zeitraum zwischen 7.00 Uhr und 18.00 Uhr darüber hinaus auch eine wochenzeitliche **Beschränkung des Haltverbots auf Werktagen** angezeigt gewesen. Allein eine solche Regelung würde sich vorliegend als rechtmäßig erweisen, da zur Zielerreichung geeignet, erforderlich und verhältnismäßig. Dies würde den Anwohnern dann zumindest das Parken an Sonn- und Feiertagen gestatten. Es ist nicht ersichtlich, aus welchen Gründen solche Überlegungen Ihren Erwägungen bei der Anordnung des Haltverbots nicht zugrunde gelegen haben. Jedenfalls ist die von Ihnen bislang getroffene Anordnung schon deshalb als rechtswidrig zu bewerten.

Ich darf Sie daher bitten,

die von Ihnen in der obigen Angelegenheit getroffene **verkehrsrechtliche Anordnung** kurzfristig durch entsprechendes **Zusatzzeichen auf Werktage zu begrenzen**

sowie

die **Anordnung** bedarfsgerecht auf die Zeiträume zu **beschränken**, für die eine **tatsächliche Bautätigkeit** angezeigt und durchgeführt wird. Bei längeren Phasen des Baustillstands, wie in der Vergangenheit mehrfach vorgekommen, besteht - auch im Hinblick auf die damit verbundenen Anwohnerbeschränkungen - jedenfalls kein hinreichender Rechtsgrund für die durchgängige Anordnung eines Dauerhaltverbots.

Bitte teilen Sie mir nunmehr kurzfristig Ihre Entscheidung in der Sache mit.

Mit freundlichem Gruß

monikakep[REDACTED]

Von: monikakep[REDACTED]
Gesendet: Dienstag, 9. März 2021 08:09
An: 'stephan.siebers@siegburg.de'
Betreff: Verkehrsrechtliche Anordnung baustellenbedingter Halt- und Parkeinschränkungen

Sehr geehrter Herr Siebers,

ich komme zurück auf unser Telefonat vom 08.03.21. Ich hatte nachgefragt, wann ich mit einer schriftlichen Antwort auf meine Schreiben vom 08.01.21 – an Sie gerichtet - und vom 08.02.21 – an Herrn Rosemann gerichtet - rechnen kann.

Sie haben mir letztendlich Ihre schriftliche Stellungnahme zugesichert.

Ich bitte ausdrücklich darum, nun kurzfristig hierzu von Ihnen zu hören und hätte gerne bis Ende kommender Woche Ihre Antwort vorliegen.

Für den Ortstermin und die Klärung des eingeschränkten Halteverbots bedanke ich mich.

Mit freundlichen Grüßen
Monika Kep

[REDACTED]
53721 Siegburg
[REDACTED]

Monika Kep

53721 Siegburg

Herrn Bürgermeister
Stefan Rosemann
Nogenter Platz 10
53721 Siegburg

07.04.2021

Verkehrsrechtliche Anordnung baustellenbedingter Halt- und Parkeinschränkungen
hier: Bauobjekt SchneiderBau GmbH „Brandstraße/Ecke Zeithstraße“, Siegburg

Meine Schreiben vom 08.01.2021 und 08.02.2021, Telefonat mit Ihrem Sachbearbeiter Herrn Siebers vom 08.03.2021, E-Mail an Herrn Siebers vom 09.03.2021

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

zu meinem großen Bedauern sehe ich mich leider gehalten, Sie in obiger Angelegenheit noch einmal erneut zu kontaktieren und eine schriftliche Stellungnahme in Erinnerung zu rufen, nachdem ich selbst auf mein an Sie persönlich gerichtetes Schreiben vom 08.02.2021 sowie meine E-Mail an Herrn Siebers vom 09.03.2021 wiederum - und das seit nunmehr insgesamt seit über drei Monaten - ohne jede Antwort geblieben bin.

Bemerkenswert in diesem Zusammenhang ist eine Äußerung Ihres Mitarbeiters Herrn Siebers anlässlich eines unangekündigten Termins vor Ort Ende Februar, wonach er auf meine Frage, wann denn nun mit einer schriftlichen Stellungnahme zu rechnen sei, süffisant anmerkte, „ich hätte ja an den Bürgermeister geschrieben (und würde dann auch von diesem eine Antwort erhalten)“. Ich gehe davon aus, dass die Hierarchie in der Siegburger Stadtverwaltung neuerdings nicht kopfsteht, sondern die Aufgaben immer noch von oben nach unten delegiert werden. Ich bitte das doch ggfls. intern zu klären.

In der Sache selbst haben Sie zwar mittlerweile meiner Anregung entsprochen, Ihre dortige verkehrsrechtliche Anordnung der Halt- und Parkeinschränkungen wochenzeitlich auf die Werktage von Montag bis Freitag zu beschränken. Es ist für mich allerdings nicht erkennbar und erst recht nicht nachvollziehbar, aus welchen Gründen solche Überlegungen Ihren Erwägungen nicht schon bei erstmaliger Anordnung des Haltverbots vor über drei Jahren zugrunde gelegen haben.

Unbeantwortet bleibt im Übrigen auch die Frage der Notwendigkeit einer bedarfsgerechten Beschränkung der Anordnung des Haltverbots auf die Zeiträume, für die eine tatsächliche Bautätigkeit angezeigt und durchgeführt wird. In diesem Punkt vertrete ich die Auffassung, dass bei längeren Phasen des Baustillstands, wie in der Vergangenheit mehrfach vorgekommen und alleine schon durch den überlangen Bauzeitraum dokumentiert, insbesondere auch im Hinblick auf die damit verbundenen Anwohnerbeschränkungen jedenfalls kein hinreichender Rechtsgrund für die durchgängige Anordnung eines Dauerhaltverbots besteht.

Denn die sich als genehmigte Überschreitung des Gemeingebrauchs darstellende Bevorzugung der Interessen des Bauherrn an den auf seinem Grundstück durchgeführten Bauarbeiten gegenüber den Interessen der Anlieger in Form der dauerhaften Anordnung eines Haltverbots ist unverhältnismäßig und auch für die Dauer von Baustillstandphasen nicht erforderlich gewesen. Es hätte die Möglichkeit bestanden, die Verbotsschilder für diese Zeiträume kurzfristig abzudecken und damit die Rechtswirkung der Verbotsschilder befristet aufzuheben. Sie wären auch verpflichtet gewesen, solche, die Nachbarn weniger belastende Maßnahmen zu prüfen und durchzuführen. Dies haben Sie pflichtwidrig unterlassen.

Werden Arbeiten unnötig verzögert, muss dies von den Anliegern nicht hingenommen werden. Grundsätzlich sind überflüssige Verzögerungen durch sorgsame Planungen und zügige Durchführung der Maßnahmen zu vermeiden. Wo immer es einer Behörde mit wenig Aufwand möglich ist, Beeinträchtigungen zu vermeiden oder zu verkleinern, müssen die entsprechenden Schritte unternommen werden. Dies kann beispielsweise bedeuten, dass vorliegend durch die Bauleitung der SchneiderBau GmbH ihr vorab bekannte Zeiträume, in denen keine Gewerke oder sonstige Arbeiten am Bauobjekt ausgeführt werden, an Sie mitteilt und die Verbotsschilder vor Ort für diesen Zeitraum abgedeckt werden.

Damit würde dem Anspruch Rechnung getragen, sowohl die berechtigten Belange der Anwohner, die mit Blick auf die Parkraumnot in besonderem Maße auf die Nutzung der Straße angewiesen sind, in die Abwägung einzubeziehen als auch dem zu beachtenden Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu entsprechen, der verlangt, dass die zur Erreichung des Ziels am wenigsten belastende (aber noch wirksame) Eingriffsmöglichkeit genutzt wird.

In diesem Zusammenhang sollte auch geprüft werden, ob die Anordnung eines beidseitigen Haltverbots überhaupt noch zwingend erforderlich ist, da nach meinen Feststellungen im Rahmen von Bauarbeiten derzeit in der Regel nur ein Servicefahrzeug vor Ort ist und sehr selten zwei Baufahrzeuge gleichzeitig dort parken.

Mit freundlichem Gruß

Anlage
E-Mail vom 09.03.2021

Postanschrift – Stadtverwaltung, 53719 Siegburg
Hausanschrift - Stadtverwaltung, Nogenter Platz 10, 53721 Siegburg

Frau
Monika Kep
53721 Siegburg

Dienststelle
Zentrales Anliegenmanagement

Auskunft erteilt
Frau Kerres

Zimmer 124

Telefon
+492241102-295

Telefax
+492241102450

E-Mail
Jennifer.Kerres@Siegburg.de

Gläubiger-ID
DE40ZZZ00000104300

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
7.4.2021

Mein Zeichen
02 / ker

Datum
14.4.2021

Verkehrsrechtliche Anordnung baustellenbedingter Halt- und Parkeinschränkungen

hier: Bauobjekt SchneiderBau GmbH Brandstraße/Ecke Zeithstraße, Siegburg


Sehr geehrte Frau Kep,

Herr Bürgermeister Rosemann hat Ihr Schreiben vom 7.4.2021 gelesen und mich gebeten, mit Ihnen Kontakt aufzunehmen. Ich bedaure, dass Sie bislang noch keine Rückmeldung auf Ihre Schreiben erhalten haben.

Ich habe die zuständige Fachdienststelle, das städtische Ordnungsamt, daher um Stellungnahme zu dem Sachverhalt gebeten und werde mich hierzu schnellstmöglich mit den Kollegen austauschen. Im Anschluss komme ich erneut auf Sie zu und werde Ihnen eine Rückmeldung geben. Bis dahin bitte ich um Geduld.

Sollten Sie in der Zwischenzeit weitere Fragen oder Anliegen haben, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße
Im Auftrag


(Kerres)

Konten der Stadtkasse
Kreissparkasse Köln
Postbank Köln
Brühler Bank eG
Commerzbank Siegburg
VR-Bank Rhein Sieg eG

IBAN
DE03 3705 0299 0001 0059 58
DE23 3701 0050 0008 5035 01
DE91 3706 9991 0200 3300 13
DE14 3804 0007 0330 0977 00
DE02 3706 9520 4100 0290 10

SWIFT-BIC
COKSDE33
PBNKDEFF
GENODED1BRL
COBADEFFXXX
GENODED1RST

Öffnungszeiten der Verwaltung
montags: 08.00-12.30 Uhr und 14.00-18.00 Uhr
dienstags: 08.00-12.30 Uhr und 14.00-15.30 Uhr
mittwochs bleibt das Rathaus für den
Publikumsverkehr geschlossen
donnerstags: 08:00-12.30 Uhr und 14.00-15.30 Uhr
freitags: 08.00-12.30 Uhr

Der Bürgerservice ist zusätzlich mittags
durchgehend und jeden Samstag von
10:00 - 13:00 Uhr für Sie geöffnet

Telefon
02241-102 0
Fax
02241-102 284
Internet
www.siegburg.de
E-Mail
rathaus@siegburg.de

Das Rathaus ist rauchfrei!



Postanschrift – Stadtverwaltung, 53719 Siegburg
Hausanschrift - Stadtverwaltung, Nogerter Platz 10, 53721 Siegburg

Frau
Monika Kep
[REDACTED]
53721 Siegburg

www.siegburg.de

Dienststelle
Zentrales Anliegenmanagement

Auskunft erteilt
Frau Kerres

Zimmer 124

Telefon
+492241102-295

Telefax
+492241102450

E-Mail
Jennifer.Kerres@Siegburg.de

Gläubiger-ID
DE40ZZZ00000104300

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
7.4.2021

Mein Zeichen
02 / ker

Datum
5.5.2021

Verkehrsrechtliche Anordnung baustellenbedingter Halt- und Parkeinschränkungen hier: Bauobjekt SchneiderBau GmbH Brandstraße/Ecke Zeithstraße, Siegburg

Sehr geehrte Frau Kep,

ich komme zurück auf Ihr Schreiben vom 7.4.2021 und den vorausgegangenen Schriftverkehr sowie die geführte Korrespondenz mit Herrn Sieber.

Zwischenzeitlich konnte ich mit den Kollegen des Ordnungsamtes diesbezüglich Rücksprache halten. Hinsichtlich der unterbliebenen schriftlichen Rückmeldung bitte ich auch im Namen des betreffenden Kollegen um Entschuldigung. Dies sollte normalerweise nicht vorkommen und stellt in diesem Falle eine Ausnahme dar. Die Kollegen hatten aufgrund des Ortstermins im Februar angenommen, dass der Sachverhalt zu Ihrer Zufriedenheit gelöst werden konnte und eine schriftliche Antwort somit entbehrlich wäre.

Nach den mir vorliegenden Informationen wurde die Situation im Rahmen des gemeinsamen Ortstermins mit Ihnen und dem zuständigen Architekten erörtert und übereinkommend vereinbart, das bestehende Haltverbot zeitlich zu befristen (nur an Wochentagen, bis 18 Uhr). Dies wurde seitens des Architekten umgehend veranlasst und eine Anpassung durch den Verkehrsdienstleister vorgenommen. Der grundsätzliche Bedarf der Haltverbotszone besteht für die noch arbeitenden Gewerke jedoch nach wie vor.

Auf Ihre weiteren Fragen kann ich Ihnen wie folgt antworten: Eine wochenzeitliche Befristung der Parkeinschränkungen wird bei entsprechenden Bauvorhaben grundsätzlich nicht vorgenommen, da zum Teil auch samstags gearbeitet wird. Hinzu kommt, dass auf diese Weise sichergestellt werden soll, dass die Parkflächen am Montagmorgen auch tatsächlich für die Handwerker zur Verfügung stehen.

Konten der Stadtkasse
Kreissparkasse Köln
Postbank Köln
Brühler Bank eG
Commerzbank Siegburg
VR-Bank Rhein Sieg eG

IBAN
DE03 3705 0299 0001 0059 58
DE23 3701 0050 0008 5035 01
DE91 3706 9991 0200 3300 13
DE14 3804 0007 0330 0977 00
DE02 3706 9520 4100 0290 10

SWIFT-BIC
COKSDE33
PBNKDEFF
GENODED1BRL
COBADEFFXXX
GENODED1RST

Öffnungszeiten der Verwaltung
montags: 08.00-12.30 Uhr und 14.00-18.00 Uhr
dienstags: 08.00-12.30 Uhr und 14.00-15.30 Uhr
mittwochs bleibt das Rathaus für den
Publikumsverkehr geschlossen
donnerstags: 08:00-12.30 Uhr und 14.00-15.30 Uhr
freitags: 08.00-12.30 Uhr

Der Bürgerservice ist zusätzlich mittags
durchgehend und jeden Samstag von
10:00 - 13:00 Uhr für Sie geöffnet

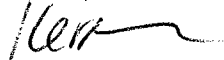
Telefon
02241-102 0
Fax
02241-102 284
Internet
www.siegburg.de
E-Mail
rathaus@siegburg.de

Das Rathaus ist rauchfrei!

Ein vorübergehender Baustopp muss grundsätzlich nicht durch den Vorhabenträger angezeigt werden. Dies hängt damit zusammen, dass entsprechende Unterbrechungen bzw. Verzögerungen in vielen Fällen unbeabsichtigt sind und die Dauer oftmals nicht genau bestimmt werden kann.

Das beidseitige Haltverbot sei nach Auskunft der Kollegen schon deshalb erforderlich, um die vorgeschriebene Restfahrbahnbreite gewährleisten zu können. Ich bitte daher um Verständnis, dass eine weitere Anpassung der Parkeinschränkungen nicht vorgesehen ist.

Freundliche Grüße
Im Auftrag


(Kerres)